

RS OGH 1991/2/20 13Os108/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1991

Norm

StGB §83

StGB §91

Rechtssatz

Nach dem § 91 StGB macht sich der Teilnehmer an einer Schlägerei oder einem Angriff mehrerer nur insoweit strafbar, als hiedurch der Tod oder eine schwere Verletzung eines anderen verursacht worden ist. Für die einer (weiteren) Person im Verlaufe eines solchen Raufhandels vorsätzlich zugefügten leichten Verletzungen haftet ein solcher Teilnehmer aber nach dem § 83 StGB.

Entscheidungstexte

- 13 Os 108/90
Entscheidungstext OGH 20.02.1991 13 Os 108/90
Veröff: JBl 1992,264

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0092520

Dokumentnummer

JJR_19910220_OGH0002_0130OS00108_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at